

# Merkblatt der ZPBK

## Reisezeit (Art. 8.8 GAV 2026-2029, gültig ab 1. April 2026)

### Grundlage im GAV

Beträgt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 25 Minuten oder weniger, so gilt diese Reisezeit nicht als bezahlte Arbeitszeit.

Übersteigt ab 1. April 2026 die tägliche Reisezeit 25 Minuten, so gilt die übersteigende Reisezeit als bezahlte Arbeitszeit.

Die tägliche Reisezeit wird während der Dauer des GAV jährlich um 5 Minuten reduziert, womit sich der Anteil der bezahlten Arbeitszeit zu Gunsten der Arbeitnehmenden erhöht:

- 1. April 2026 – 31. März 2027: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten
- 1. April 2027 – 31. März 2028: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten
- 1. April 2028 – 31. März 2029: Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten

### Auslegung

- Als Reisezeit gilt Verschiebe- oder Wegzeit von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle. Sie umfasst alle Minuten und Stunden für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag von und zur Arbeitsstelle.
- Von der effektiven Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt gehen täglich maximal 25 Minuten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin, so zählt die Zeit als ob von der Werkstatt, der Firma oder dem Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit geringer, so zählt sie ab Wohnort.
- Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten im Normalfall als Reisezeit. Anderes gilt nur wenn es offensichtlich wird, dass der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.
- Fahrten (Transfers) von Baustelle zu Baustelle (sog. Hüpfen) gehen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers, d.h. fallen nicht unter den Begriff der Reisezeit, sondern zur produktiven Arbeitszeit.
- Der Arbeitsweg (= Weg vom Wohnort zur Werkstatt, Firma, Magazin) zählt weder als Reisezeit noch als Arbeitszeit.

### Wichtiger Hinweis

Die Bestimmung über die Reisezeit wurde vom Bundesrat als einzige normative Bestimmung des GAV nicht allgemein verbindlich erklärt und entfaltet somit nur für Verbandsfirmen sowie durch Einzelvertragspartnerschaft angeschlossenen Betriebe Geltung. Art. 8.8 GAV wurde deshalb nicht zur AVE zugelassen, weil sie der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) widerspricht.

Nach Artikel 13 Abs. 1 ArGV1 gilt als Arbeitszeit die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Während der Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Arbeitsstelle steht der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers. Die Reisezeit ist deshalb immer – d.h. bereits ab der ersten Minute – als Arbeitszeit zu vergüten.

Aussenseiterbetriebe, Personalverleihbetriebe sowie Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, können sich nicht auf diese GAV-Bestimmung berufen und haben den Arbeitnehmenden die Reisezeit ab der 1. Minute als Arbeitszeit zu vergüten.